

Gemeindeversammlung

Publikation im Muttener Amtsanzeiger Nr. 20 vom 19. Mai 2023

Einladung zur Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat hat auf **Dienstag, 13., und Donnerstag, 15. Juni 2023, jeweils vorverschoben auf 19.00 Uhr, im Mittenza eine Gemeindeversammlung angesetzt.**

Traktanden für die Gemeindeversammlung vom Dienstag, 13. Juni:

- Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 14. März 2023
- Jahresbericht 2022 der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
Geschäftsvertretung:
Präsident RGPK
- Vorlage der Rechnung 2022
Geschäftsvertretung:
VP Alain Bai
- Antrag FDP MuttENZ gemäss § 68 Gemeindegesetz in Sachen Ergänzung Gemeindeordnung gemäss § 67a Gemeindegesetz; Möglichkeit einer Schlussabstimmung an der Urne für Gemeindeversammlungsbeschlüsse
Geschäftsvertretung:
GP Franziska Stadelmann
- Teilrevision Verwaltungs- und Organisationsreglement (VOR)
Geschäftsvertretung:
GP Franziska Stadelmann
- Sondervorlage Planungskredit Natur- und Erholungsraum Schänzli
Geschäftsvertretung:
GR Thomi Jourdan
- Verschiedenes

Traktanden für die Gemeindeversammlung vom Donnerstag, 15. Juni:

- Totalrevision Reglement für die Gemeindegemeinschaft und die Wahlbehörde
Geschäftsvertretung:
GP Franziska Stadelmann
- Sondervorlage «Mittenza für MuttENZ», Kulturhaus Umnutzung und Sanierung
Geschäftsvertretung:
GR Thomi Jourdan
- Mitteilungen des Gemeinderats
- Verschiedenes

Spätestens um 21.30 Uhr: Verabschiedung von GR Thomi Jourdan mit anschliessendem Apéro.

Einladung und Traktandenliste werden zusammen mit den nachstehenden Erläuterungen im Muttener Amtsanzeiger vom 19. Mai 2023 und auf der Website der Gemeinde publiziert.

Zu den einzelnen Geschäften können wir Folgendes ausführen:

Traktanden für die Gemeindeversammlung vom Dienstag, 13. Juni:

Traktandum 2

Jahresbericht 2022 der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

→ *Jahresbericht 2022 der RGPK* Seiten 7–9

Traktandum 3

Vorlage der Rechnung 2022

Gemäss § 3 Abs. 2 des kommunalen Verwaltungs- und Organisationsreglements liegt die Jahresrechnung der Gemeinde MuttENZ während 14 Tagen vor der Gemeindeversammlung öffentlich auf oder kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die sich über die Ergebnisse im Detail informieren wollen, wird der Bezug der Jahresrechnung empfohlen.

In der gedruckten Rechnung sind nebst allen Zahlen auch die Erläuterungen zur Rechnung mit dem Bericht des Gemeinderats sowie der Bericht der Rechnungsprüfungskommission zu finden. Die vorliegende Gegenüberstellung der Ergebnisse von Rechnung und Budget zeigt, dass die Rechnung mit einem Ertragsüberschuss abschliesst.

Anträge

Gestützt auf die detaillierten Auswertungen und Anhänge, den Bericht des Gemeinderats sowie die Erläuterungen zur Jahresrechnung 2022 beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung:

- Der Ertragsüberschuss von CHF 193'873.29 wird dem Eigenkapital gutgeschrieben.

- Die Bildung der Vorfinanzierung «Erweiterung Schulanlagen Primarstufe» über CHF 8'000'000.00 wird beschlossen.
- Die Jahresrechnung 2022 der Gemeinde MuttENZ wird genehmigt.

Traktandum 4

Antrag FDP MuttENZ gemäss § 68 Gemeindegesetz in Sachen Ergänzung Gemeindeordnung gemäss § 67a Gemeindegesetz; Möglichkeit einer Schlussabstimmung an der Urne für Gemeindeversammlungsbeschlüsse

→ *Synopse Gemeindeordnung* Nr. 10.000 Seiten 10–12

A. Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 20. Oktober 2022 wurde von Serge Carroz und Mitunterzeichneten folgender Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz eingereicht:

«Ergänzung Gemeindeordnung Gegenstand

Die unterzeichneten Stimmberechtigten stellen den Antrag, dass die Gemeindeordnung so ergänzt wird, dass die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung die Möglichkeit erhalten, Schlussabstimmung über Geschäfte mit hoher Tragweite der Urnenabstimmung zu unterstellen.

Begründung

Vom fakultativen Referendum ausgeschlossen sind gemäss § 49 Abs. 3 des Gemeindegesetzes unter anderem Gemeindeversammlungsbeschlüsse zum Budget, zur Rechnung, zum Steuerfuss sowie Ablehnungsbeschlüsse. Insbesondere der letzte Punkt stellt eine Asymmetrie dar, da zwar gegen befürwortende Beschlüsse das fakultative Referendum ergriffen werden kann, nicht aber gegen ablehnende Beschlüsse der Gemeindeversammlung. Seit dem 01.01.2012 sieht das Gemeindegesetz im § 67a vor, dass die Gemeinden die Möglichkeit einer Schlussabstimmung an der Urne für Gemeindeversammlungsbeschlüsse einführen können, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten

verlangt wird. Dazu ist eine Änderung der Gemeindeordnung erforderlich. Diese untersteht dem obligatorischen Referendum und erfordert zwingend eine Urnenabstimmung.

An den Gemeindeversammlungen nehmen durchschnittlich 1 bis 3 Prozent der stimmberechtigten MuttENZerinnen und MuttENZer teil. Bei Urnenabstimmungen sind es in der Regel mehr als 30 Prozent der Stimmberechtigten. Der Vorteil von Urnenabstimmungen liegt also darin, dass Entscheide breiter abgestützt und damit demokratisch höher legitimiert sind. Zudem hätten mit der Schlussabstimmung an der Urne auch befürwortende Gruppierungen die Möglichkeit, eine Urnenabstimmung zu erwirken, bevor die Gemeindeversammlung einen ablehnenden Beschluss fasst, gegen den nachträglich kein Referendum ergriffen werden kann.

Gleich wie heute würde bei einer Annahme der Vorlage die Beratung der Geschäfte an den Gemeindeversammlungen bleiben. Jede Vorlage wird vorgestellt, diskutiert und es können Änderungsanträge gestellt werden, über die an der Gemeindeversammlung abgestimmt wird. Anders als heute kann dann vor der Schlussabstimmung ein Antrag auf Abstimmung an der Urne gestellt werden. Wenn dann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten diesem Antrag zustimmt, findet die Schlussabstimmung nicht an der Gemeindeversammlung, sondern an der Urne statt. Das Quorum von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten ist im Gemeindegesetz festgelegt und kann nicht verändert werden. Bei der Schlussabstimmung an der Urne werden alle an der Gemeindeversammlung beschlossenen Änderungsanträge in die Abstimmungsvorlage eingearbeitet und die Stimmberechtigten können dann über die bereinigte Abstimmungsvorlage befinden.

Mit dieser Änderung in der Gemeindeordnung wird die demokratische Partizipation gestärkt. Es gibt viele Menschen, die aus familiären, gesundheitlichen, beruflichen oder anderen Gründen nicht an den Gemeindeversammlungen teilnehmen können. Diese hätten



dann wenigstens bei den Schlussabstimmungen an der Urne die Möglichkeit teilzunehmen.

Antrag

In der Gemeindeordnung der Gemeinde MuttENZ soll folgender Artikel neu aufgenommen werden (die nachfolgenden Artikel sind entsprechend neu zu nummerieren):

E. Gemeindeversammlung

§ 12 Schlussabstimmung an der Urne

¹An der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten auf Antrag beschliessen, dass die Schlussabstimmung über die Vorlage an der Urne stattfindet.

²Der Antrag auf Schlussabstimmung kann nur bei Vorlagen gestellt werden, welche dem fakultativen Referendum gemäss § 49 des Gemeindegesetzes unterstehen.»

B. Formelles

Um den Vorlauf bei einer Änderung der Gemeindeordnung mit Vernehmlassung bei den Parteien, kantonaler Vorprüfung, Ausarbeitung Überweisungsschreiben und Behandlung in der Gemeindekommission etc. einhalten zu können, konnte mit den Antragstellern, namens Serge Carroz, Präsident der FDP MuttENZ, am 31. Oktober 2022 eine Einigung bezüglich einer Fristerstreckung erzielt werden. Statt innerhalb eines halben Jahres kann die Vorlage an der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2023 traktandiert werden.

Für die Änderung der Gemeindeordnung ist die Gemeindeversammlung in einem ersten Schritt zuständig. Wenn die Gemeindeversammlung der Teilrevision zustimmt, muss die revidierte Gemeindeordnung zwingend an einer Urnenabstimmung den Stimmberechtigten vorgelegt werden.

C. Materielles

Schlussabstimmung an der Urne
Das Gemeindegesetz sieht seit 1. Februar 2012 in § 67a vor, dass die Gemeinden in der Gemeindeordnung die Möglichkeit einer Schlussabstimmung an der Urne für Beschlüsse der Gemeindeversammlung einführen können. Damit könnte jeweils ein Drittel der an der Gemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschliessen, dass die Schlussabstimmung über eine Vorlage an der Urne stattfinden soll. Die Einführung der Schlussabstimmung hat weiter keinen Einfluss auf die

Beratung der Vorlage im Rahmen der Gemeindeversammlung, auch Änderungsanträge wären weiterhin möglich. Es bestünde neu jedoch die Möglichkeit, während der Gemeindeversammlung zu verlangen, dass über die Schlussabstimmung an der Urne abgestimmt wird. Die Möglichkeit einer Schlussabstimmung an der Urne würde einerseits die Legitimität eines Entscheids erhöhen, da damit zu rechnen ist, dass die Stimmbeteiligung im Rahmen einer Urnenabstimmung höher ist als die Beteiligung an einer Gemeindeversammlung. Andererseits hätten neu auch befürwortende Gruppierungen die Gelegenheit, bei drohender Ablehnung einen entsprechenden Antrag auf Urnenabstimmung zu stellen. Diese Möglichkeit steht heute nur ablehnenden Gruppierungen in Form des fakultativen Referendums nach § 49 (GemG) zur Verfügung. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass die durch das übergeordnete kantonale Gemeindegesetz vorgesehenen politischen Instrumente den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zur Verfügung stehen sollen, und befürwortet den Antrag.

Initiativrecht

Die SP MuttENZ hat im Jahr 2022 die Initiative zur Einführung des Initiativrechts auf Gemeindeebene lanciert. Auch dieses Begehren unterstützt der Gemeinderat im Sinne der Ermöglichung der politischen Instrumente. Der Gemeinderat beantragt daher, unabhängig davon, ob die von der SP MuttENZ lancierte Initiative auf Einführung des Initiativrechts zustandekommt oder nicht, das Initiativrecht in der Gemeindeordnung vorzusehen.

Das Initiativrecht ist in § 47a des Gemeindegesetzes geregelt. Demnach gelten für Initiativen bei eingeführtem Initiativrecht die §§ 122 und 123 des Gemeindegesetzes, wobei anstelle des Einwohnerrats die Gemeindeversammlung zuständig ist. Für das gültige Zustandekommen von Initiativen benötigt es entweder die Unterschrift von 10% der Stimmberechtigten oder von 500 Stimmberechtigten bei Gemeinden mit mehr als 5000 Stimmberechtigten. Ein Initiativbegehren kann formuliert als ausgearbeiteter Vorschlag oder nichtformuliert eingereicht werden. Mit einer Initiative auf Gemeindeebene kann der Erlass, die Änderung oder Aufhebung einer Bestimmung in der Gemeindeordnung oder in einem Reglement verlangt oder das Begehren auf einen Beschluss der Gemeindeversammlung gestellt werden. Der Wirkungsbereich des Initiativrechts ist somit auf die

Kompetenzen der Gemeindeversammlung beschränkt.

Weitere inhaltliche und redaktionelle Anpassungen der Gemeindeordnung

Der Gemeinderat nutzt die Gelegenheit für weitere inhaltliche und redaktionelle Anpassungen in der Gemeindeordnung aufgrund früherer Beschlüsse bzw. übergeordneter Änderungen.

D. Vernehmlassung

Der Gemeinderat hat der Teilrevision der Gemeindeordnung an seiner Sitzung vom 8. Februar 2023 zugestimmt und die öffentliche Vernehmlassung gemäss § 2a des kommunalen Verwaltungs- und Organisationsreglements angeordnet.

Im Rahmen der Vernehmlassung sind Stellungnahmen der EVP MuttENZ, FDP MuttENZ, SVP MuttENZ, unabhängigen MuttENZ sowie von der Finanzkommission (von dieser ausschliesslich zu Finanzthemen) eingegangen. Die verschiedenen Eingaben wurden durch den Gemeinderat anlässlich der Sitzung vom 29. März 2023 abschliessend beraten. Entsprechende Anpassungen wurden keine vorgenommen.

E. Synopse

Die entsprechenden Anpassungen in der Gemeindeordnung bzw. die vom Gemeinderat beantragte Teilrevision der Gemeindeordnung finden Sie in der angehängten Synopse.

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die vorgeschlagenen Anpassungen bzw. die Teilrevision der Gemeindeordnung Nr. 10.000 zu beschliessen.

Traktandum 5

Teilrevision Verwaltungs- und Organisationsreglement (VOR)

→ Synopse Verwaltungs- und Organisationsreglement Nr. 10.001 Seiten 12–13

Ausgangslage

Aufgrund der Teilrevision der Gemeindeordnung erachtet es der Gemeinderat als sinnvoll, gleichzeitig die Teilrevision des Verwaltungs- und Organisationsreglements (VOR) inkl. zusätzlichen inhaltlichen und redaktionellen Anpassungen der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Vernehmlassung

Der Gemeinderat hat der Teilrevision des VOR an seiner Sitzung vom

8. Februar 2023 zugestimmt und die öffentliche Vernehmlassung gemäss § 2a des selbigen Reglements angeordnet.

Im Rahmen der Vernehmlassung sind Stellungnahmen der EVP MuttENZ, FDP MuttENZ, SVP MuttENZ, unabhängigen MuttENZ sowie von der Finanzkommission (von dieser ausschliesslich zu Finanzthemen) eingegangen. Die verschiedenen Eingaben wurden durch den Gemeinderat anlässlich der Sitzung vom 29. März 2023 abschliessend beraten. Entsprechende Anpassungen wurden keine vorgenommen.

Synopse

Die entsprechenden Anpassungen im VOR bzw. die vom Gemeinderat beantragte Teilrevision des VOR finden Sie in der angehängten Synopse.

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die vorgeschlagenen Anpassungen bzw. die Teilrevision des Verwaltungs- und Organisationsreglements Nr. 10.001 zu beschliessen.

Traktandum 6

Sondervorlage Planungskredit Natur- und Erholungsraum Schänzli

Ausgangslage

Seit vielen Jahren verfolgt die Gemeinde im Gebiet Hagnau-Schänzli konsequent die Strategie, Siedlung und Landschaft gemeinsam zu entwickeln und damit die Planungen Schänzli und Hagnau zeitlich und inhaltlich aufeinander abzustimmen. Erste Planungen zur Revitalisierung der Birs im Gebiet Schänzli erarbeitete Pro Natura bereits 2001 mit einer Vorstudie, welche 2008 gemeinsam mit der Gemeinde zum Raumkonzept Schänzli weiterentwickelt wurde. Dieses wiederum floss als zentrales Element in den Zonenplan Landschaft ein, welcher am 15. Oktober 2009 vom Souverän genehmigt wurde. Ein zentrales Argument war damals wie heute, neben der dichten Bebauung auf dem Hagnau-Areal die «Grünzone» Schänzli von einer Bebauung freizuhalten. Diese rund 7 ha grosse Grünzone mit Quartierplanpflicht soll dem Naturschutz mit revitalisierter Birsau, der extensiven Freizeit- und Erholungsnutzung sowie dem Trinkwasserschutz dienen.

In einem mehrjährigen Planungsprozess hat die Gemeinde gemeinsam mit den Grundeigentümern der Areale Hagnau eine Gesamtplanung für den Siedlungs- und Landschaftsraum entwickelt.



Am 19. Juni 2018 hat die Gemeindeversammlung die drei Quartierplanungen Schänzli, Hagnau Ost und Hagnau West beschlossen. Mit den Eigentümern der Hagnau-Areale wurden im selben Planungsprozess privatrechtliche Verträge abgeschlossen, welche die finanzielle Beteiligung an der Umgestaltung des Schänzli-Areals in Form von Infrastrukturbeiträgen regelt. Am 13. Dezember 2018 stimmte die Gemeindeversammlung der Einführung eines Spezialfonds Hagnau-Schänzli zu, welcher durch die Infrastrukturbeiträge geäufnet wird und der Planung, Realisierung und dem Unterhalt des Freiraums Schänzli sowie von Verbindungsbauwerken zu den Quartierplänen Schänzli, Hagnau Ost und Hagnau West dient.

Mit dem Regierungsratsentscheid vom 11. Februar 2020 liegt ein rechtsgültiger Quartierplan Schänzli vor, welcher die weitere Planung und Umnutzung der aktuell vorhandenen Pferdesportanlage zu einem Natur- und Erholungsraum grundeigentümerverbindlich regelt. Gleichzeitig konnte die Gemeinde das Areal (Parzellen 1003, 1006, 1007) vom Kanton Basel-Landschaft im Baurecht übernehmen mit der Verpflichtung, im Rahmen der Umsetzung der Quartierplanung Schänzli ein Revitalisierungsprojekt für die Birs im Abschnitt Schänzli auszuarbeiten.

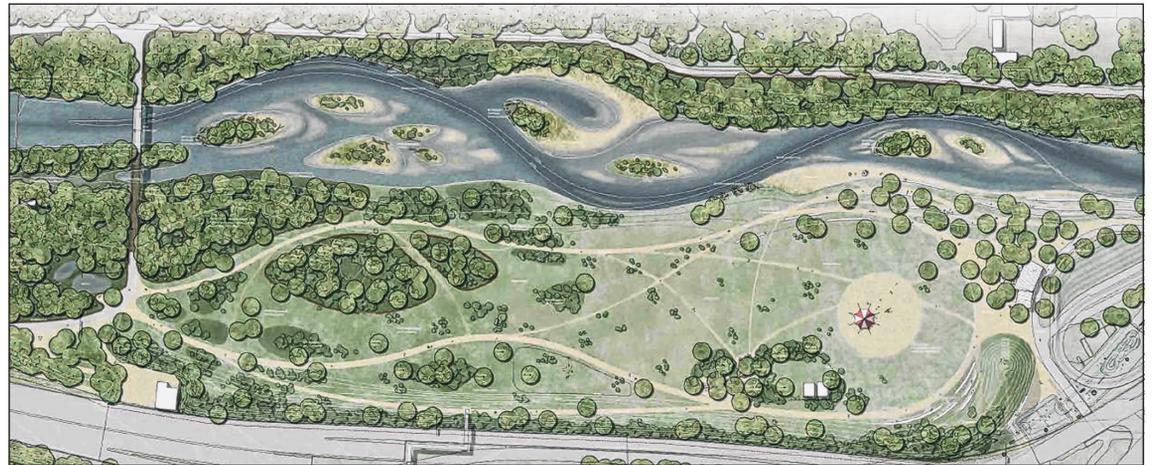
Studienauftrag Natur- und Erholungsraum Schänzli

Um ein gestalterisch, ökologisch und gewässerbaulich beispielhaftes Projekt für den neuen Natur- und Erholungsraum Schänzli zu finden, führte die Gemeinde einen Studienauftrag im selektiven Verfahren durch. Vom Oktober 2022 bis März 2023 arbeiteten fünf interdisziplinäre Planungsteams aus den Bereichen Landschaftsarchitektur, Ökologie und Wasserbau Projektideen aus, wie das Areal nach den Vorgaben des Quartierplans umgestaltet werden kann.

Aus den fünf eingereichten Beiträgen empfiehlt die neunköpfige Jury, in welcher auch die Gemeinde vertreten war, einstimmig den Beitrag «Aqua Fera» vom Team Berchtold.Lenzin Basel GmbH, Versaplan GmbH, Holinger AG zur Weiterbearbeitung beziehungsweise zur Ausführung.

Projektbeschreibung

Das Projekt «Aqua Fera» (= wilde Wasser) orientiert sich an der historischen Situation vor der Birskorrektur und bettet diese geschickt in den heutigen Kon-



Zur Weiterbearbeitung empfohlenes Projekt «Aqua Fera».

text der eingeeengten Flusslandschaft, der dominanten Verkehrsinfrastruktur und der künftigen Entwicklung der angrenzenden Hagnauareale ein. Das Projekt ist geprägt durch den starken Dynamikeinbezug bei der Entwicklung der gesamten Landschaftskammer. Der Birs soll möglichst viel Gestaltungskraft zugestanden werden. Die Nutzungsintensität durch den Menschen nimmt von Norden gegen Süden ab, entsprechend folgt das Projekt einer ungezwungenen, erlebbaren Abfolge von nutzungsorientierter zu naturdominierter Gestaltung.

Die Erschliessung geschieht im Norden mit Zugängen aus dem Hagnau-Areal und über die bestehende Velobrücke. Weiter besteht eine optionale Erschliessung hin zum östlich gelegenen Käppeli-Quartier. Die heutige Fussgängerbrücke über die Birs wird zurückgebaut. Damit wird das rechte Birsufer entlastet und der Birs für die Revitalisierung mehr Raum gegeben. Im Bereich der Nord-Zugänge entsteht eine Buvette mit WC-Anlagen, in unmittelbarer Nähe eine Fläche mit tragfähigem Bodenaufbau für Kleinveranstaltungen.

Die Anlage wird mit der Zeit über Jahre und Jahrzehnte heranwachsen. Die schrittweise Entwicklung auf der Zeitachse ist via Pflege im Projekt angelegt. Es werden ausreichend Lebensräume für definierte Leit- und Zielarten geschaffen. Dies gilt auch für Fische, für welche abgeschirmte Flachwasserzonen entstehen und eine Niederwasserrinne die Vernetzung auch in den Sommermonaten sicherstellen soll. Es bildet sich ein abwechslungsreicher Mix von Birsraum mit Kiesbänken, Weich- und Hartholzauen, temporären Flussästen und «Hinterwässern» sowie den höher gelegenen offenen Flächen, welche durch entsprechenden Unterhalt (u. a. durch Beweidung) dynamisiert werden.

Weiteres Vorgehen

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 19. April 2023 entschied der Gemeinderat, das durch den Studienauftrag empfohlene Team Berchtold.Lenzin Basel GmbH, Versaplan GmbH, Holinger AG mit der Weiterbearbeitung über die nächsten Planungsphasen (Vorprojekt, Bauprojekt, Baubewilligungsverfahren) bis zur Erlangung der Baubewilligung und der Baukreditvorlage zu beauftragen.

Folgende Meilensteine sind vorgesehen:

- Entscheid Gemeindeversammlung über Planungskredit (Juni 2023)
- Vorprojekt, Baugrunduntersuchungen und öffentliche Mitwirkung (Q2 2024)
- Bauprojekt, Vernehmlassung bei Kanton und Bund, Drittfiananzierung (Q2 2025)
- Baubewilligung, Entscheid Gemeindeversammlung über Ausführungskredit (Q4 2025)

Kosten und Finanzierung

Die Kosten für die Umgestaltung des Areals und die Revitalisierung der Birs wurden im Rahmen des Studienauftrags von einem Kostenexperten projektspezifisch zusammengestellt und geprüft. Die Gesamtkosten für das Projekt «Aqua Fera» werden auf rund CHF 17,8 Mio. geschätzt. Die Kosten für die weiteren Projektierungsphasen bis zum bewilligten Bauprojekt setzen sich wie folgt zusammen: ↓

Planungskosten (Vorprojekt/Bauprojekt/Bewilligungsverfahren)	CHF 670'000.00
Baugrunduntersuchungen (inkl. Entsorgungskonzept)	CHF 60'000.00
Partizipation/öffentliche Mitwirkung und Kommunikation	CHF 50'000.00
Nutzungs- und Bewirtschaftungskonzept	CHF 70'000.00
Reserve	CHF 50'000.00
Zwischentotal	CHF 900'000.00
MwSt. (8,1% und Rundung)	CHF 75'000.00
Total (inkl. MwSt.)	CHF 975'000.00

Baugrunduntersuchungen

Untersuchungen haben ergeben, dass ein bedeutender Anteil des Materials auf dem Areal verschmutzt ist und voraussichtlich nicht – beziehungsweise erst nach einer fachgerechten Aufbereitung – vor Ort wieder verwendet werden kann. Im Rahmen der weiteren Planung sind auf das Projekt abgestimmte, vertiefte Baugrunduntersuchungen notwendig.

Nutzungs- und Bewirtschaftungskonzept

Der neue Natur- und Erholungsraum Schänzli liegt in einem vielfältig beanspruchten, urbanen Raum im Einzugsgebiet verschiedener Gemeinden. Mit der Umgestaltung wird sich die regionale Bedeutung des Gebiets weiter verstärken. Bewirtschaftungs- und Unterhaltsaspekte wie auch mögliche zukünftige Nutzungs- und Organisationsformen werden geklärt und in den weiteren Planungsprozess integriert.

Die Finanzierung sämtlicher Aufträge und Ausgaben geschieht mittels Gelder aus dem Fonds Hagnau-Schänzli. Geäufnet wird dieser Fonds durch oben genannte Infrastrukturbeiträge der beiden Hagnau-Areale, Beiträge aus anderen Sondernutzungsplanungen sowie Förderbeiträge und Zuwendungen anderer Gemeinwesen sowie Privater. Aufgrund der geltenden Gewässerschutzgesetzgebung erwartet die Gemeinde vom Bund



einen substanziellen Beitrag an die Gesamtkosten zur Revitalisierung der Birs, welcher auch einen Teil der Planungsleistungen rückvergütet. Auch der Kanton Basel-Landschaft entschädigt die Gemeinde für Planungsleistungen im Bereich Wasserbau. Die Finanzierung der Investitions- und Betriebskosten wird im Rahmen der Vorprojekt- resp. Bauprojektierung präzisiert und wird der Gemeindeversammlung mit der Beschlussfassung über den Ausführungskredit vorgelegt.

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, den Planungskredit von CHF 975'000.00 für die Projektierung bis zur Baueingabe und Baukreditvorlage zum Natur- und Erholungsraum Schänzli zu genehmigen.

Traktanden für die Gemeindeversammlung vom Donnerstag, 15. Juni:

Traktandum 1

Totalrevision Reglement für die Gemeindekommission und die Wahlbehörde

→ *Reglement für die Gemeindekommission und die Wahlbehörde (Nr.10.100) Seiten 14–15*

Ausgangslage

Die Gemeindekommission lancierte bereits im Jahr 2017 die Totalrevision des aus dem Jahr 1965 stammenden Reglements für die Gemeindekommission Muttenz Nr. 10.100. Das Reglement enthält einige Formulierungen, die mit der Gemeindeordnung von 1999 und weiteren kommunalen Reglementen nicht mehr übereinstimmen oder durch übergeordnetes Recht überholt sind.

Die neue Rechtsgrundlage soll wiederum ein von der Gemeindeversammlung verabschiedetes Reglement sein, das nicht nur für die Gemeindekommission, sondern auch für den Gemeinderat verbindlich ist.

Am 1. Juli 2020 begann die Legislatur der Gemeindekommission in ihrer neuen Zusammensetzung. Die damals neu gewählte Gemeindekommissionspräsidentin Anita Biedert, die ebenfalls neu gewählte Vizepräsidentin Patrizia Tamborrini und die aktuelle Gemeindepräsidentin Franziska Stadelmann nahmen das Projekt wieder auf und arbeiteten den Reglementsentswurf zu Handen

der Gemeindekommission fertig aus.

Die ausgearbeiteten Änderungen im Reglement der Gemeindekommission wurden in Delegationsgesprächen zwischen der Gemeindekommission und des Gemeinderates weiter verfeinert. Die Gesamtgremien von Gemeindekommission und Gemeinderat haben den Reglementsentswurf weiter abgestimmt, so dass dieser am 9. November 2022 vom Gemeinderat beschlossen und zur kantonalen Vorprüfung verabschiedet werden konnte.

Vorprüfung durch den Kanton

Nach erfolgter Vorprüfung des Reglementsentswurfs durch das Generalsekretariat der Finanz- und Kirchendirektion hat der Gemeinderat das Reglement am 16. Februar 2023 zur Vernehmlassung gemäss § 2a des kommunalen Verwaltungs- und Organisationsreglements verschickt.

Vernehmlassung

Im Rahmen der Vernehmlassung sind Stellungnahmen der EVP Muttenz, FDP Muttenz, SVP Muttenz sowie der unabhängigen Muttenz eingegangen. Den Vernehmlassungsantworten ist zu entnehmen, dass die teilnehmenden Parteien die Totalrevision des Reglements für die Gemeindekommission und die Wahlbehörde im Grundsatz begrüßen und mit den meisten Änderungen einverstanden sind.

Stellungnahmen der Parteien zu den einzelnen Paragraphen des Reglements für die Gemeindekommission und die Wahlbehörde

§ 7 Einberufung der Sitzung/ Veröffentlichung der Geschäfte

³Die Einberufung der Sitzung erfolgt in der Regel 10 Tage, mindestens jedoch 7 Tage vor der Sitzung und mindestens 6 Wochen vor der Gemeindeversammlung.

⁵Gleichzeitig mit dem Versand an die Gemeindekommission werden die traktandierten Geschäfte inklusive aller dazugehörenden Unterlagen (Überweisungsschreiben und Beilagen) auf der Website der Gemeinde veröffentlicht.

Die SVP ist der Meinung, dass 7 bis 10 Tage für einige Geschäfte den Gemeindekommissionsmitgliedern nicht ausreicht für eine angemessene Vorbereitung. Das Begehren der SVP liegt bei 12 bis

14 Tagen für die Einberufung der Sitzung.

Der Gemeinderat hat keine Änderung vorgenommen, da eine Ausdehnung der Frist für die Gemeindekommission nicht kompatibel mit den weiteren Fristen ist, die gemäss Jahresplanung für die Gemeindeversammlungen eingehalten werden müssen.

§ 12 Schweigepflicht

¹Die Kommissionsmitglieder sowie weitere Sitzungsteilnehmende gemäss § 8 Abs. 2 und 3 dieses Reglements sind zur Verschwiegenheit gemäss § 21 Abs. 1, § 31 Abs. 1 und § 32a Abs. 1 Gemeindegesezt verpflichtet.

²Äusserungen und Stellungnahmen an den Sitzungen dürfen nicht an Aussenstehende bekannt gegeben werden.

³Das Protokoll der Sitzung ist nicht öffentlich gemäss § 27 Informations- und Datenschutzgesetz vom 10. Februar 2011 (SGS 162).

⁴Die Vorsitzende oder der Vorsitzende weist die weiteren Sitzungsteilnehmenden gemäss § 8 Abs. 2 und 3 dieses Reglements auf die Pflicht zur Verschwiegenheit hin.

Die **unabhängigen muttenz** merken Folgendes an: «Argumente für oder gegen eine Vorlage sollen, ohne Nennung der Person oder Partei, von der Geheimhaltung ausgenommen werden. Ansonsten ist die Diskussion an den Parteisitzungen schwierig.»

Der Gemeinderat hat keine Änderung vorgenommen, da es bereits heute möglich, in der Sache zu diskutieren, solange kein Bezug auf Personen oder Parteien genommen wird.

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Totalrevision des Reglements für die Gemeindekommission und die Wahlbehörde Nr. 10.100 zu beschliessen.

Traktandum 2

Sondervorlage «Mittenza für Muttenz» – Kulturhaus Umnutzung und Sanierung

Ausgangslage

Der Gebäudekomplex Mittenza, welcher drei unterschiedlich genutzte Gebäude umfasst, gilt schweizweit als vorbildlicher Neubau eines Gemeindezentrums im innersten Kreis des historischen Ortskerns. Die Architekten Rolf

Keller und Fritz Schwarz haben dank der präzisen Setzung der drei Gebäude, dem Aufgreifen von ortstypischen Fassadenelementen und einer gemässigt modernen Architektursprache einen neuen Weg aufgezeichnet, wie in einem Ortskern gebaut werden kann. Bei der Verleihung des renommierten Wakker-Preises 1983 an Muttenz wird von der Jury insbesondere die Mittenza gelobt, welche vorbildlich die zeitgenössische Architektur mit den geschichtlich gewachsenen Strukturen verbindet.

Seit seiner Eröffnung im Jahre 1970 war das Hotel- und Kongresszentrum Mittenza mit drei Hauptnutzungen belegt. Der Kopfbau an der Hauptstrasse bildete den Schwerpunkt des Hotels, im Mittelteil war ein Restaurant mit grosszügiger Küche untergebracht und gegen die Schulstrasse hin lag der grosse Saal als Zentrum des gesellschaftlichen und des Vereinslebens von Muttenz. Mehrere kleinere Säle, eine Wohnung und eine Kegelbahn ergänzten das umfangreiche Nutzungs- und Raumangebot.

Bereits im Februar 2012 lancierte der Gemeinderat, aufgrund des bevorstehenden Mietvertragsendes mit dem damaligen Hotelbetreiber, eine Markt- und Standortanalyse zur Festlegung einer Strategie für die zukünftige Nutzung des Hotel- und Kongresszentrums. Im Jahr 2014 wurde darauf basierend und in Zusammenarbeit mit einem möglichen neuen Pächter der Liegenschaft ein Nutzungs- und Sanierungskonzept ausgearbeitet. Die Gemeindeversammlung lehnte jedoch im Dezember 2014 einen entsprechenden Planungskredit zur Sanierung des Mittenza ab. Auf Antrag aus der Gemeindeversammlung erarbeitete der Gemeinderat anschliessend verschiedene Varianten zur Veräusserung der Liegenschaft oder deren Abgabe im Baurecht. Auf Grundlage verschiedener vom Gemeinderat ausgearbeiteter Varianten beschloss die Gemeindeversammlung im März 2016 einen Kredit zur Evaluation einer Baurechtsnehmerschaft und zur Vorbereitung eines Baurechtsvertrags. Im März 2017 ermächtigt die Gemeindeversammlung den Gemeinderat, unter Einhaltung bestimmter Bedingungen (Baurechtszins und Baurechtsdauer) ein Evaluationsverfahren zur Abgabe des Mittenza im Baurecht durchzuführen und einen entsprechenden Baurechtsvertrag abzuschliessen. Es fanden in der Folge mit verschiedenen Interessierten natürlichen und juristischen Personen teilweise weitgehende Verhandlungen statt. Allerdings blieben



diese ergebnislos und es kam unter den vorgegebenen Bedingungen zu keinem Vertragsabschluss. Die Gemeindeversammlung wurde jeweils über den aktuellen Stand der Arbeiten informiert. Der Gemeinderat startet, aufgrund verschiedener Erfahrungen mit schulischen Nutzungen in der zwischenzeitlich weitgehend leerstehenden Liegenschaft, mit neuen Überlegungen zur zukünftigen Ausrichtung des Mittenza.

Am 26. November 2020 stellten David Buess, Thomas Buser, Felix Moser, Felix Rothweiler und Bénédic Schmassmann einen Antrag gem. § 68 Gemeindegesezt, den Abriss des Mittenza sowie die Entwicklung eines Neubaus zu prüfen. Der Gemeinderat empfahl den Antrag für nicht erheblich zu erklären und sprach sich für eine Sanierung der Mittenza sowie die Idee aus, die Liegenschaft zu einem Kulturzentrum von, für und mit MuttENZ zu entwickeln – das «Mittenza für MuttENZ». Die Gemeindeversammlung folgte dem Gemeinderat und erklärte den Antrag zur Prüfung von Abriss und Neubau des Mittenza für nicht erheblich.

Nach vertieften Abklärungen der technischen Machbarkeit innerhalb des bestehenden Raumangebotes stellte der Gemeinderat am 15. Juni 2021 der Gemeindeversammlung die Idee «Mittenza für MuttENZ» konkret vor. In der neuen Nutzung soll der grosse Saal für gesellschaftliche, kulturelle und Vereinsanlässe als Herzstück beibehalten werden. Daneben wird für die Allgemeine Musikschule ein Zentrum geschaffen, das möglichst alle zurzeit dezentral an mehreren Standorten organisierte Proberäume umfasst und für die Schulleitungen der Musikschule sowie der Primarstufe Platz bietet. Ausserdem sollen im «Mittenza für MuttENZ» weitere Vereins- und polyvalente nutzbare Räume für die Bevölkerung geschaffen werden, die Teil eines vielfältigen Angebotes sein werden. Ein zeitgemässes Gastronomiekonzept wird die Nutzungsvielfalt abrunden.

Mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2021 wurde der Kredit zur Planerevaluation und Ausarbeitung eines Umnutzungs- und Sanierungskonzepts für das «Mittenza für MuttENZ» genehmigt und der Gemeinderat mit der Durchführung des notwendigen Verfahrens beauftragt. Unter Einbezug der Bedürfnissevaluation von Vertretern der zukünftigen Nutzergruppen entwickelten Fachpersonen aus den Bereichen Baustatik, Bau- und Raumakustik, Nutzung Musik-

schule, Denkmalpflege, Gastronomie und Raumprogramm/ Baukosten über mehrere Entwicklungsstufen konzeptionelle Vorschläge.

In der Beurteilung der eingereichten Projektstudien im September 2022 konnte der Projektvorschlag des Architekturbüros Buol & Zünd Architekten BSA, Basel, die meisten Vorzüge ausweisen. Das Projekt zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass mit der geplanten zentralen Anordnung der Allgemeinen Musikschule MuttENZ auch eine Belebung des Mittenza-Innenhofs zu erwarten ist. Die erforderlichen baulichen Eingriffe sind minimal und denkmalverträglich und die gastronomischen Nutzungen sinnvoll und gut platziert.

Das Generalplanerteam Buol & Zünd wurde daraufhin mit der weiteren Bearbeitung des Vorprojekts hinsichtlich baulich notwendiger Massnahmen, Kostenschätzung $\pm 15\%$ und Terminplan beauftragt. Gleichzeitig engagierte der Gemeinderat die Firma Denkstatt sàrl zur Erarbeitung eines Betriebs- und Nutzungskonzepts. Ausserdem wurde eine Baukommission mit Vertretungen aus Gemeinderat, Bauverwaltung, Bau- und Planungskommission, Allgemeiner Musikschule und der Kantonalen Denkmalpflege eingesetzt.

Vorprojekt Planung

Im Rahmen der Vorprojektentwicklung wurde das Bauvorhaben hinsichtlich der gestellten Nutzungsanforderungen sowie der gesetzlichen Rahmenbedingungen und den Vorgaben der Denkmalpflege sowie der technischen Vorgaben ausgearbeitet. Hierfür standen das Generalplanerteam Buol & Zünd und Denkstatt sàrl in engem Kontakt, damit die konkreten Nutzerbedürfnisse, die baulichen Anpassungen und die Anforderungen an einen wirtschaftlichen Betrieb optimal aufeinander abgestimmt werden konnten. Die vorgeschlagenen baulichen Massnahmen sind nicht nur bedingt durch die neuen Nutzungen, sondern auch durch die notwendigen Ertüchtigungen des bestehenden Bauwerks in den Bereichen Wärme- und Brandschutz, Erdbebensicherheit, Haustechnik sowie Akustik und Schallschutz. Die über die Jahrzehnte auch politisch akzeptierten Vernachlässigungen im Gebäudeunterhalt werden im Rahmen des Umbaus und der Sanierungsarbeiten aufgearbeitet.

Konstruktive Massnahmen

Die baulichen Eingriffe und Anpassungen folgen einer massvollen

Interventionsabsicht. Im Vorfeld zeigte eine Schadstoffuntersuchung eine übliche Belastung des Gebäudes auf. Eine entsprechende Sanierung erfolgt im Rahmen der Bauvorbereitung. Konstruktiv wird das Gebäude den gesetzlichen Vorgaben folgend mittels zusätzlicher, aussteifender Wandscheiben auf Erdbebensicherheit ertüchtigt. Ebenso erfordert die Neunutzung vereinzelt gezielte Eingriffe in die bestehende Tragstruktur, wie zum Beispiel für die Vergrösserung der Liftanlage im vorderen Gebäudeteil zur Gewährleistung der hindernisfreien Zugänglichkeit des Gebäudes. Der Rückbau der bestehenden gewendelten Treppenanlage ermöglicht den Einbau einer einläufigen Treppe als Ergänzung der bestehenden vertikalen Schliessung vom Erdgeschoss in die oberen Etagen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Brandschutzauflagen. Partielle Abbrüche und das Versetzen einzelner, tragender Innenwände ermöglichen die neuen Nutzungen.

Gebäudetechnik

Die bestehende Gebäudetechnik hat nach rund 50 Jahren ihre Lebensdauer überschritten und ist mehrheitlich zu ersetzen. Der Rückbau sanitärer Installationen erfolgt schergewichtig in den Raumzonen des ehemaligen Hotels. Der zukünftig deutlich geringere Warmwasserbedarf ermöglicht neu eine effizientere, dezentrale Wasseraufbereitung mit der Option, den bestehenden Warmwasserspeicher als Heizspeicher umzunutzen. Die heutige Heizverteilung bleibt bestehen und wird wo notwendig an die neue Raumverteilung angepasst. Die geltenden Gesetzesvorgaben hinsichtlich Energie erfordern eine komplette Erneuerung der Lüftungsanlagen. Brandschutztechnisch notwendige Entrauchungselemente werden in das neue Lüftungskonzept integriert. Der Brandschutz wird im Gebäude umfassend bewertet und technisch wie baulich ergänzt. Die elektrotechnischen Installationen sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und Normen ebenfalls komplett zu erneuern.

Gebäudehülle / Akustik

Die wärmetechnische Verbesserung der Gebäudehülle erfolgt im Rahmen der denkmalgerechten energetischen Sanierung der Fassade mittels mineralischem Wärmedämmputz. Eine Dreifach-Isolierverglasung ersetzt die bestehenden Verglasungen. Wo erforderlich erfolgt auch ein Komplettersatz der bestehenden Fenster. Die Beschattungsanlagen werden erneuert. Ein grosses ener-

getisches Verbesserungspotenzial besteht in der wärmedämmtechnischen Ertüchtigung der grossen Steildachflächen. Im Bereich der grossen Säle korrigiert zusätzliches Gewicht in der Dachkonstruktion die schallschutztechnischen Mängel der Dachflächen. Neue Schallschutzfenster oder ergänzende innere Verglasungselemente gewährleisten die schallschutztechnischen Anforderungen der Allgemeinen Musikschule. Speziell im Bereich des grossen Saals bedingen betriebsrechtliche Vorgaben schallschutztechnische Verbesserungen, damit die zukünftige kulturelle und gesellschaftliche Nutzung weiterhin gewährleistet bleibt.

Nutzungs-/Betriebskonzept

Bereits während der Vorprojektentwicklung konnte das Generalplanerteam Buol & Zünd mit dem Büro Denkstatt sàrl, welches sich durch betrieblich und ökonomisch erfolgreiche Projekte wie die Markthalle Basel oder das Hanro-Areal Liestal auszeichnet, für die Erarbeitung eines Nutzungs- und Betriebskonzeptes ergänzt werden. In Zusammenarbeit mit der Allgemeinen Musikschule wurde das «Mittenza für MuttENZ» zeitweise provisorisch in Betrieb genommen und in Workshops mit Vertreter/innen von Vereinen, polyvalenten Gruppen und Interessierten aus der Bevölkerung sowie Experten aus dem Gastronomiegewerbe in der Nutzung aktiviert. Aus diesen Workshops konnten konkrete Nutzerinteressen, Betreibermodelle und Aussenraumthemen in gemeinschaftlicher Arbeit mit den Architekten für die betriebliche Grundlage und die architektonische Planung entwickelt und definiert werden, mit der Absicht, zukünftige tragfähige Nutzungen in die Struktur des Gebäudes zu integrieren.

Aufgabe von Denkstatt sàrl war auch, ökonomische Fragestellungen möglicher Bewirtschaftungsmodelle und deren finanzielle Tragfähigkeit zu klären. Die entsprechenden Kostenmodelle werden mit dem Entwicklungsfortschritt des Projektes fortlaufend überprüft und für die finale Ausarbeitung des konkreten Betriebskonzeptes angepasst. Im Rahmen der bisherigen Zwischennutzung hat Denkstatt sàrl potenzielle Kostenmodelle erarbeitet und aufgezeigt, in welcher Kostengrösse die öffentlich mietbaren Flächen in Zukunft anzubieten sind, damit sie weitgehend selbsttragend bewirtschaftet werden können, ohne an Attraktivität einzubüssen. Der Mietpreisschlüssel gestaltet sich nach der Nutzungs-



art unterschiedlich. Kommerzielle Gastronomie- und Eventnutzungen werden grundsätzlich andere Mietpreise zu bezahlen haben als beispielsweise Kulturnutzungen.

Gestützt auf das von Denkstatt sàrl entworfene Nutzungskonzept und die darin getroffenen Annahmen rechnet der Gemeinderat mit jährlichen Betriebskosten von CHF 900'000.00 bis CHF 1,1 Mio. Darin enthalten sind neben den Finanzierungs- und Abschreibungskosten insbesondere die Kosten für den Unterhalt, den Betrieb und die Verwaltung des Gebäudes sowie die Versicherungsprämien. Dabei wird zwischen den gemeindeeigenen Nutzungen (Musikschule, Primarstufe und Verwaltung) mit einem Nutzflächenanteil von ca. 60% sowie den polyvalenten resp. publikumsöffentlichen Nutzungen (Vereine, Organisationen, Dritte) unterschieden. Entsprechend fliessen die Kosten für die gemeindeeigenen Nutzungen resp. die theoretisch erzielbaren Erträge bei einer Vermietung der betreffenden Räumlichkeiten nicht in die klassische Ertragsrechnung mit ein. Ein funktionierender und finanziell tragfähiger Betrieb konzentriert sich auf die Bereiche des Erdgeschosses mit Gastronomie, Grosser Saal und Foyer sowie Wartenbergsaal für die öffentliche Angebotsnutzung. So wird etwa in Bezug auf die Gastronomie ein Kulturbistro vorgeschlagen, das fähig ist, einen Grossteil von Bedürfnissen aus der Bevölkerung, von Vereinen sowie polyvalenten Nutzungen flexibel zu organisieren und zu bewirtschaften. In diesem Zusammenhang geht der Gemeinderat – wiederum gestützt auf den Entwurf des Nutzungskonzepts – von jährlichen Erträgen aus den polyvalenten Nutzungen von CHF 350'000.00

bis 500'000.00 aus, was mit dem polyvalenten resp. publikumsöffentlichen Nutzflächenanteil von ca. 40% korrespondiert.

Investitionskosten

Die nebenstehend aufgeführten Kosten beinhalten die noch anstehenden Planungsarbeiten (Bauprojekt, Bewilligungsverfahren, Ausschreibung, Ausführungsplanung, Bauleitung) des Generalplaners sowie sämtliche Ausführungsarbeiten der unterschiedlichen Gewerke bis zur Inbetriebnahme. Gemäss Schätzung des Generalplaners ist mit Kosten von CHF 23'211'000.00 (exkl. MwSt.) zu rechnen. Die Kostenschätzung wurde auf Basis des Planungsstands vom März 2023 und der Preisbasis vom Oktober 2022 erstellt.

Über die Dauer der nächsten vier Jahre, innerhalb welcher die Bauarbeiten ausgeschrieben, ausgeführt und abgeschlossen werden sollen, ist eine Teuerung bei den Baupreisen zwar nicht auszuschliessen, aber sie ist äusserst schwierig vorzusehen und soll deshalb im vorliegenden Kreditantrag nicht berücksichtigt werden. Hingegen wird die voraussichtlich per 1.1.2024 in Kraft tretende Erhöhung der Mehrwertsteuer auf 8,1% bereits antizipiert. Die Genauigkeit der Kostenschätzung beträgt $\pm 15\%$.

Die im Rahmen der Vorprojektion erfolgte Begleitung durch Denkstatt sàrl im Bereich Nutzerbedürfnisse, Partizipation und Betriebskonzept hat sich aus Sicht des Gemeinderats bewährt und wurde auch durch die zukünftigen Nutzergruppen sehr positiv aufgenommen. Es wird vorgeschlagen, auch im weiteren Planungsverlauf Denkstatt sàrl beizuziehen, um den für die Zukunft wertvollen Einbezug

Vorbereitungsarbeiten	CHF	1'796'000.00
Gebäude	CHF	17'271'000.00
Betriebseinrichtungen	CHF	552'000.00
Umgebung	CHF	678'000.00
Baunebenkosten	CHF	718'000.00
Reserve	CHF	1'719'000.00
Ausstattung	CHF	477'000.00
Zwischentotal	CHF	23'211'000.00
Vorprojekt (Kredit gemäss Beschluss 14.12.2021)	CHF	- 445'000.00
MwSt. (8,1% und Rundung)	CHF	1'844'000.00
Total (inkl. MwSt.)	CHF	24'610'000.00

resp. die Partizipation der Bevölkerung zu gewährleisten und sich bei der Entwicklung des zukünftigen Betriebskonzept auf deren Fachwissen abstützen zu können. Ausserdem soll, wie in derart komplexen Bauvorhaben zur Qualitäts- und Kostensicherung üblich, eine Bauherrenbegleitung die Bauverwaltung, Baukommission und den Gemeinderat unterstützen. Für diese externen Unterstützungen in den Bereichen Bau, Partizipation und Betriebskonzept wird mit Kosten von CHF 350'000.00 (inkl. MwSt.) gerechnet.

Zwecks Finanzierung des Investitionskredits hat die Gemeinde Muttenz in den vergangenen Jahren verschiedene Liegenschaften veräussert (Parzellen 1128, 2059, 163 und 1481, GB Muttenz). Mit dem dadurch generierten Erlös von gesamthaft rund CHF 11,5 Mio. soll nun wie vorgesehen ein Teil des Investitionskredits finanziert werden. Für die Finanzierung der Differenz (ca. CHF 13,5 Mio.) ist die Aufnahme von Fremdkapital vorgesehen.

Termine

Es ist vorgesehen, mit der nächsten Planungsphase, den Arbeiten zum Bauprojekt, im Juli 2023 zu

beginnen. Die Baueingabe soll im Sommer 2024 erfolgen. Zeitgleich zum Bewilligungsverfahren erfolgt die Ausschreibung der verschiedenen Arbeitsgattungen. Es ist geplant, Anfang 2025 mit den Ausführungsarbeiten zu beginnen. Der Abschluss der Bauarbeiten und die Inbetriebnahme sollen Anfang 2027 erfolgen. Die derzeit weltweit bestehenden Engpässe in den Produktions- und Lieferketten sind aktuell schwer abschätzbar und könnten gegebenenfalls zu Verzögerungen im Bauablauf führen.

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, dem Kredit für die Planung und Ausführung der Sanierungs- und Umbauarbeiten des Mittenza in der Höhe von CHF 24'610'000.00 sowie dem Kredit für den Beizug externer Unterstützungen in den Bereichen Bau, Partizipation und Betriebskonzept von CHF 350'000.00 zuzustimmen.

*Im Namen des Gemeinderates
Die Präsidentin: Franziska Stadelmann
Der Verwalter: Aldo Grünblatt*